

IdNr. Ehemann 75 064 271 898
 IdNr. Ehefrau 79 144 658 234
 Steuernummer 61223/00397
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, 88041 Friedrichshafen

P

14 303B 6552 3B D000 30AF
 DV08.24 1.00 Deutsche Post



*9149*0000778*2108*0000779*

Breckau Günther Partnerschaft mbB
 Steuerberater Rechtsanwalt
 Georg-Haar-Str. 7
 99427 Weimar

EINGEGANGEN

23. AUG. 2024

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
 Herrn und Frau
 Robert Werner
 Nina Moeller
 88048 Friedrichshafen, Stockerholzstr. 22

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
 ab Steuerabzug vom Lohn
 Kapitalertragsteuer.....

verbleibende Steuer.....

A b r e c h n u n g (Stichtag 13.08.2024)

bereits getilgt.....

mithin sind zu wenig entrichtet.....

mithin sind zu viel entrichtet.....

Ausgleich durch Verrechnung:

Anrechnung von Guthaben

Verwendung zu viel entrichteter Beträge **)

Guthaben.....

****) Nachweis der Verrechnung:**Anrechnung auf demnächst fällige Beträge
 Solid.Zu.ESt 2022.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
83.506,00	4.138,75
87.018,00	1.365,61
1,00	0,03
-3.513,00	2.773,11
2.316,00	660,00
5.829,00	2.113,11
2.113,11	2.113,11
3.715,89	0,00

2.113,11

Das Guthaben von 3.715,89 € wird erstattet auf das Konto mit der
 IBAN DE28XXXXXXXXXXXXXX9400 bei Commerzbank Weimar.

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind vom 22.08.2024

gesonderte Feststellung Freibetrag nach § 56 Abs. 6 InvStG

Ehemann

	€
Der verbleibende Freibetrag nach § 56 Abs. 6 InvStG wird zum 31.12. 2022 festgestellt auf	87.685
<u>Berechnung des verbleibenden Freibetrags</u>	
verbleibender Freibetrag zum 31.12. 2021	87.685
ab im Kalenderjahr verbrauchter Freibetrag	0
verbleibender Freibetrag	87.685

Vorlesungszahlen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt:

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer: 2024 wie bisher 2024 2025 und weitere Jahre			328,00	0,00 0,00
	0,00	0,00	0,00	
Solidaritätszuschlag: 2024 wie bisher 2024 2025 und weitere Jahre			121,00	0,00 0,00
	0,00	0,00	0,00	

Aufgrund des erteilten Mandats werden die Vorauszahlungen zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN DE28XXXXXXXXXXXXXX9400 bei Commerzbank Weimar durch Lastschrift eingezogen (Gläubiger-ID DE20FA000000031231 / Mandatsreferenznummer BW300264204410).

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	246.929 ✓	30.562 ✓	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		1.200 ✓	
ab Werbungskosten Ehemann			
Aufwendungen für Arbeitsmittel	1.306		
Aufw. häusl. Arbeitszimmer	1.323		
übrige Werbungskosten	1.015		
Einkünfte	243.285 ✓	29.362 ✓	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
aus Untervermietung		-7.002	
Einkünfte		-7.002 ✓	
Summe der Einkünfte	243.285	22.360	265.645
Gesamtbetrag der Einkünfte	243.285	22.360	265.645

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind vom 22.08.2024

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		265.645
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	21.364	
davon 94 %	20.083	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	10.681	
	9.402	
Beiträge zur Krankenversicherung		
- Ehemann	4.765	
- Ehefrau	2.406	
- für das am 31.07.2008 geborene Kind	1.163	
- für das am 05.06.2010 geborene Kind	1.163	
- für das am 13.04.2015 geborene Kind	1.163	
Summe Krankenversicherungsbeiträge	10.660	10.660
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		96
verbleiben		10.564
Beiträge zur Pflegeversicherung		
- Ehemann	642	
- Ehefrau	462	
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	1.104	1.104
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		11.668
ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen		4.934
verbleiben		6.734
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		16.136
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
im Kalenderjahr 2022 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	94	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	94	
30 % des Schulgeldes	129	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	223	223
Einkommen		249.286
ab Freibeträge für Kinder für das am 31.07.2008 geborene Kind		8.548
Freibeträge für Kinder für das am 5.06.2010 geborene Kind		8.548
Freibeträge für Kinder für das am 13.04.2015 geborene Kind		8.548
zu versteuerndes Einkommen		223.642

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und
über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen,
die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind
vom 22.08.2024

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden
(Abgeltungsteuer)

	Ehemann €	Ehefrau €
Kapitalerträge abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	3	
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	3	
	0	

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif § 34 Abs. 1 EStG	218.936 4.706 ✓
	73.280 1.970
tarifliche Einkommensteuer	75.250 ✓
verbleiben	75.250
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	0
dazu Kindergeld für das am 31.07.2008 geborene Kind	2.728 ✓
Kindergeld für das am 5.06.2010 geborene Kind	2.728 ✓
Kindergeld für das am 13.04.2015 geborene Kind	2.800 ✓
festzusetzende Einkommensteuer	83.506 ✓

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 25.644 €	223.642
darauf entfallende Einkommensteuer	75.250,00
Bemessungsgrundlage davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	75.250,00 4.138,75

Erläuterungen zur Festsetzung

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist vorläufig hinsichtlich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Ehefrau, weil zurzeit die Überschusserzielungsabsicht nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Vorläufigkeit umfasst auch die damit zusammenhängenden nachrangigen Fragen der Höhe der Einnahmen und der abziehbaren Werbungskosten.

Sie (Ehemann) haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Sie (Ehefrau) haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind vom 22.08.2024

Für 3 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Meine Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Sollte der Steuerbescheid geändert werden, prüfe ich die steuerliche Auswirkung erneut. Einen weiteren Antrag müssen Sie dafür nicht stellen.

Sie haben im Veranlagungszeitraum die Steuerklassenkombination III/V gewählt. Bei der Person mit Steuerklasse V ergibt sich oftmals eine überproportionale Belastung mit Lohnsteuer. Außerdem kann es zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuerantrag kommen. Um dies zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen. Damit wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen gemeinsamen Jahressteuerschuld weitgehend angenähert. Das Faktorverfahren kann bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt mit dem Vordruck "Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern" beantragt werden.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 18.07.2024 um 18:52:30 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/ Energiepreispauschalen von 300 € für den Ehemann ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/ Energiepreispauschalen von 300 € für die Ehefrau ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Eine Arbeitnehmer-Sparzulage konnte ich nicht festsetzen, weil Ihr zu versteuerndes Einkommen die gesetzliche Einkommensgrenze überstiegen hat.

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und
über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen,
die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind
vom 22.08.2024

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstörend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und
über die gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen,
die im Zusammenhang mit der Einkommensteuerfestsetzung durchzuführen sind
vom 22.08.2024

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem
allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik
"Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

